

# **SG\_KANTONSGERICHT FO.2021.13-K2 vom 17. Dezember 2023**

Sg Kantonsgericht, 2023-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_FO.2021.13-K2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_FO.2021.13-K2)

FR: SG\_KANTONSGERICHT FO.2021.13-K2 du 17 décembre 2023

IT: SG\_KANTONSGERICHT FO.2021.13-K2 del 17 dicembre 2023

## **Regeste**

Art. 283 Abs. 1 ZPO; Art. 276 und 285 ZGB: Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils (E. II/1.a). "Patchworkfamilie" und Kinderunterhalt (E. III). Überschussverteilung, wenn ein Elternteil keinen eigenen Unterhaltsanspruch mehr hat; analoge Anwendung der Rechtsprechung zur Überschussverteilung bei unverheirateten Eltern (E. III/5.b). (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 17. Dezember 2023, FO.2021.13-K2).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. (geboren am DD.MM.1980) und B. (geboren am DD.MM.1967), beide Schweizer Staatsangehörige, heirateten am DD.MM.2005 in O. Aus der Ehe gingen vier Kinder hervor: C. (geboren am DD.MM.2006), D. (geboren am DD.MM.2008), E. (geboren am DD.MM.2009) und F. (geboren am DD.MM.2011). Weiter ist A. Mutter der nicht gemeinsamen Tochter G. (geboren am DD.MM.2020); [Vater von G.] ist H.

### **E. 1.1**

Der Vater sei zu verpflichten, an den Unterhalt der Kinder monatlich und monatlich im Vor- aus mindestens die nachfolgenden Beiträge, zuzüglich Kinder- bzw.

Ausbildungszulagen, soweit diese nicht durch die Mutter bezogen werden, zu leisten:

FO.2021.13-K2 4/40

bis und mit März 2023: Barunterhalt C. CHF 1'000.-- Barunterhalt D. CHF 1'000.-- Barunterhalt E. CHF 900.-- Barunterhalt F. CHF 740.-- Betreuungsunterhalt insgesamt CHF 550.-- ab April 2023 bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung: Barunterhalt je Kind CHF 1'050.-- Betreuungsunterhalt insgesamt CHF 0

### **E. 1.2**

Es sei festzustellen, dass seitens der Mutter bis und mit März 2023 ein Manko in der Höhe von mindestens CHF 635.-- pro Monat besteht. 2. Eventualiter seien die Ziffern 1.1 und 1.2 des Entscheids des Kreisgerichts I. vom 30. November 2020 aufzuheben und sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück- zuweisen. 3. Die massgebenden Verhältnisse gemäss Ziffer 2 des Entscheids des Kreisgerichts I. vom 30. November 2020 seien entsprechend anzupassen.

### **E. 1.3**

Die Unterhaltsbeiträge sind an die Mutter zu bezahlen, solange die Kinder nicht volljährig sind und darüber hinaus, solange sie im Haushalt der Mutter leben und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Vater stellen bzw. keinen andern Zahlungsempfänger bezeichnen.

Werden die Unterhaltsbeiträge vom Gemeinwesen bevorschusst, geht der Unterhaltsanspruch an dieses über. Eine Anpassung des Kinderunterhalts an veränderte Verhältnisse (z.B. erhebliche Erhöhung oder Verminderung des Einkommens der Eltern; eigenes Einkommen des Kindes) bleibt vorbehalten.

## **E. 2**

Massgebende Verhältnisse Diesem Entscheid liegen folgende momentanen finanziellen Verhältnisse zugrunde: ■ B.: monatliches Nettoeinkommen von Fr. 8'700.00 (inkl. Anteil 13. Monatslohn, exkl. Kin- der- oder Ausbildungszulagen), monatlicher Bedarf von Fr. 5'234.00 FO.2021.13-K2 3/40

■ A.: monatliches Nettoeinkommen von Fr. 2'250.00 (inkl. Anteil 13. Monatslohn, exkl. Kin- der- oder Ausbildungszulagen), monatlicher Bedarf von Fr. 2'582.00 ■ C.: monatliches Nettoeinkommen von Fr. 230.00, monatlicher Bedarf (inkl. Betreuungsbedarfsanteil; exkl. Überschussanteil) von Fr. 1'120.00 ■ D.: monatliches Nettoeinkommen von Fr. 230.00, monatlicher Bedarf (inkl. Betreuungsbedarfsanteil; exkl. Überschussanteil) von Fr. 1'157.00 ■ E.: monatliches Nettoeinkommen von Fr. 230.00, monatlicher Bedarf (inkl. Betreuungsbedarfsanteil; exkl. Überschussanteil) von Fr. 872.00 ■ F.: monatliches Nettoeinkommen von Fr. 230.00, monatlicher Bedarf (inkl. Betreuungsbedarfsanteil; exkl. Überschussanteil) von Fr. 872.00

## **E. 3**

Indexierung Die Unterhaltsbeiträge und Einkommensgrenzen beruhen auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101.2 Punkten (Stand Oktober 2020; Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie erfahren eine Anpassung um 5% der ursprünglichen Beträge, sobald sich der Indexstand um 5.1 Punkte geändert hat. (Der Stand des Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise kann unter [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) abgerufen werden.)

## **E. 4**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Berufungsbeklagten.

### **E. 4.1**

Die Kosten des Verfahrens Entscheidgebühr (inkl. Massnahmeverfahren; begründeter Entscheid) Fr. 5'400.00 Schätzung Liegenschaft Fr. 1'220.00 insgesamt Fr. 6'620.00 bezahlen die Parteien je zur Hälfte. Beide Kostenanteile trägt vorerst zufolge unentgeltlicher Rechtspflege der Staat.

### **E. 4.2**

Jeder Ehegatte trägt die eigenen Parteikosten.

### **E. 4.3**

Der Staat entschädigt die Rechtsvertreterinnen der Parteien wie folgt: RA Y. Fr. 17'913.95 RA Z. Fr. 18'134.30

### **E. 4.4**

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die vom Staat vorerst übernommenen Kosten bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückgefordert werden können. 3.a) Gegen diesen Entscheid erhob A. (nachfolgend: Berufungsklägerin) mit Eingabe vom 29. März 2021 Berufung (FO/1 [nachfolgend: Berufung]) mit den folgenden Rechts-

begehren: 1. Die Ziffern 1.1 und 1.2 des Entscheids des Kreisgerichts I. vom 30. November 2020 seien aufzuheben und die Alimente seien zu regeln wie folgt:

#### E. 5

Arbeitsweg von Fr. 4'532.00 (gemäss Veranlagungsverfügung 2020 und 2021); auswärtige Verpflegung von Fr. 3'200.00; übrige Berufskosten von Fr. 3'132.00 (3 % von Fr. 104'400.00); Schuldzinsen von Fr. 15'144.00; Unterhaltsbeiträge von Fr. 41'160.00; Vorsorgebeiträge Säule 3a von Fr. 6'883.00 (voller Betrag gemäss Steuerveranlagung 2021); Krankenkassenprämien von Fr. 2'400.00 (gemäss Veranlagungsverfügung 2020 und 2021); Grundstückskosten von Fr. 3'378.00 (pauschal 20 % des Ertrags), zzgl. Liegenschaftssteuern von Fr. 748.00 (vgl. FO/37, Beilage 18 sowie Veranlagungsverfügungen 2020 und 2021). Weitere Abzüge gem. Steuerveranlagungen: Allgemeiner Abzug von Fr. 5'200.00; Abzug für Alleinstehende von Fr. 2'400.00; Vergabungen von Fr. 410.00; Abzug für tiefe Einkommen von Fr. 700.00. Vgl. Berufung, S. 7 sowie FO/37, Beilagen 27-29 (Steuerveranlagungen/-erklärung).

#### E. 6

Ehefrau: Einkünfte von Fr. 96'000.00, Abzüge von Fr. 53'170.00 (= Arbeitsweg von Fr. 2'520.00; übrige Berufskosten von Fr. 2'400.00; Krankenkassenprämien von Fr. 7'200.00 [Fr. 3'200.00 + Fr. 4'000.00]; hälftiger Zweiverdienerabzug von Fr. 250.00; Kinderabzug von Fr. 40'800.00 [4 x Fr. 10'200.00]). Ehemann: Einkünfte von Fr. 76'152.00, Abzüge von Fr. 18'888.00 (= Arbeitsweg von Fr. 1'638.00; auswärtige Verpflegung von Fr. 3'200.00; übrige Berufskosten von Fr. 2'400.00; Krankenkassenprämien von Fr. 4'200.00 [Fr. 3'200.00 + Fr. 1'000.00]; hälftiger Zweiverdienerabzug von Fr. 250.00; Kinderabzug von Fr. 7'200.00). Somit anteiliges steuerbares Einkommen Ehefrau von Fr. 42'830.00 (Fr. 96'000.00 ./. Fr. 53'170.00) und Ehemann von Fr. 57'264.00 (Fr. 76'152.00 ./. Fr. 18'888.00). Prozentual betrachtet entfallen damit auf die Ehefrau ca. 43 % der Steuern (vor Ausscheidung der Kinder). FO.2021.13-K2 30/40

gen des neuen Ehemannes gegenüber seiner "ersten Familie" [vgl. Replik, S. 6]; 7 Tarif verheiratet; Berechnungsjahr 2022; Wohnort S.). Für die Ausscheidung der Steueranteile der gemeinsamen Kinder vom Anteil der Berufungsklägerin wird sodann von folgender Berechnung ausgegangen: Mutter C. D. E. F. Erwerbseinkommen 3'600.00  
Kinder-/Ausbildungszulagen 280.00 230.00 230.00 230.00 Lehrlingseinkommen \* 0.00  
Vom Vater zu deckender Bedarf 585.00 835.00 785.00 785.00 Überschussanteil Vater  
110.00 110.00 110.00 110.00 Total 3'600.00 975.00 1'175.00 1'125.00 1'125.00 Anteil  
(gerundet) \*\* 45 % 13.75 % 13.75 % 13.75 % 13.75 % Verteilung Steuern (gerundet)  
210.00 60.00 60.00 60.00 60.00 \* Das Erwerbseinkommen von Kindern ist bei der Steuerausscheidung nicht zu berücksichtigen (IVANOVIC, Der Steueranteil im Barunterhalt des Kindes, Erläuterung und Würdigung des Bundesgerichtsentscheids 5A\_816/2019 vom 25. Juni 2021, in: Jusletter vom 15. November 2021, N 11 FN 28). Es fallen diesbezüglich auf Seiten von C. auch keine selbst zu tragenden Steuern an, da das steuerbare Einkommen jedenfalls unter Berücksichtigung der Abzüge unter Fr. 11'000.00 liegt (vgl. Art. 50 Abs. 1 lit. a StG). \*\* Der Einfachheit halber wurde der insgesamt auf die Kinder entfallende Steueranteil (55 %) nach Köpfen auf dieselben verteilt, anstatt eine prozentual genaue Aufteilung vorzunehmen. Nachdem die Steuerberechnungen vorliegend neu vorgenommen werden mussten, erübrigt es sich, auf die Vorbringen der Berufungsklägerin sowie des Berufungsbeklagten in ihren Rechtsschriften näher

einzuweisen (vgl. Berufung, S. 7 und 10 f.; Berufungsantwort, S. 5 und 8; Replik, S. 5 f. und 9; Duplik, S. 3 und 6). Insbesondere braucht auch nicht weiter beurteilt zu werden, wie die Steuerbelastung ohne Berücksichtigung der Pflichtamortisation aussähe (vgl. Berufungsantwort, S. 6). i) Vorsorgeausgleich Umstritten im Berufungsverfahren ist weiter der "Vorsorgeausgleich" (vgl. Berufung, S. 11; Berufungsantwort, S. 9; Replik, S. 9 f.; Duplik, S. 6 f.). Die Vorinstanz führte dazu im Wesentlichen aus, dass ein allfälliger Vorsorgeausgleich Gegenstand des nach Art. 125 ZGB festzusetzenden Ehegattenunterhalts (recte: nachehelichen Unterhalts) sein könne, nicht aber des Betreuungsunterhalts. Die Bedarfspositionen, die in dessen Rahmen zu berücksichtigen sind,

#### **E. 7**

A. hat die Rechtsvertreterin von B., Rechtsanwältin Z., für Parteikosten mit Fr. 4'930.00 zu entschädigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Parteikostenforderung wird Rechtsanwältin Z. vom Staat mit Fr. 3'950.00 entschädigt. Im Umfang dieser Entschädigung geht die Parteikostenforderung auf den Staat über.

#### **E. 8**

Der Staat entschädigt Rechtsanwältin Y. zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung für das Berufungsverfahren mit Fr. 4'420.00. FO.2021.13-K2 40/40

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.